

## **SATZUNG**

des Kreisfeuerwehrverbandes Birkenfeld e.V.  
vom 9. Mai 1981

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsform**

(1) Die Angehörigen der Feuerwehren des Landkreises Birkenfeld bilden eine Vereinigung mit dem Namen

Kreisfeuerwehrverband Birkenfeld e.V.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Birkenfeld

(3) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist beim Amtsgericht Birkenfeld in das Vereinsregister einzutragen.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben**

(1) Der Verband bezweckt

1. die Pflege einer regen kameradschaftlichen Verbindung der Angehörigen der Feuerwehren selbst, zwischen allen Feuerwehren des Landkreis Birkenfeld und darüber hinaus mit allen Feuerwehren des In- und Auslandes,
2. die einheitliche Schaffung von kameradschaftlichen Einrichtungen für die Mitgliedswehren,
3. die Förderung des Feuerwehr- und Rettungswesens,
4. die Zusammenarbeit mit den staatlichen und kommunalen Trägern des Brandschutzes und den daran interessierten Stellen und Behörden.

(2) Besondere Aufgaben des Verbandes

1. die Wahrung der Interessen der Mitglieder,
2. die soziale Betreuung der Feuerwehrangehörigen,
3. die Unterhaltung und Unterstützung sozialer Einrichtungen für die Feuerwehren,
4. die Förderung und Betreuung der Jugendgruppen, Musikzüge, Spielmann- und Fanfarenzüge,
5. die Pflege der Kameradschaft innerhalb von Altersabteilungen

(3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und Aufgabenordnung

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Wirtschaftliche, auf den Gewinn abzielende Zwecke, politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder können sein:

1. die Angehörigen aller örtlichen Feuerwehren und Löscheinheiten des Landkreises Birkenfeld,
2. die Angehörigen der Feuerwehr-Musik-, Fanfaren- und Spielmannszüge sowie die Jugendgruppen,
3. Einzelpersonen als fördernde Mitglieder,
4. Firmen, juristische Personen als fördernde Mitglieder.

(2) Die in Absatz 1, Ziffer 1 und 2, angeführte Angehörige der einzelnen örtlichen Feuerwehren und Löscheinheiten, Musik-, Fanfaren-, Spielmanns-Züge und Jugendgruppen werden im folgenden ausschließlich als Feuerwehren (Mitgliedsfeuerwehr) bezeichnet.

(3) Die Mitgliedschaft wird durch eine unterschrieben vollzogene Beitrittserklärung erworben. Im Falle eines geschlossenen Beitritts der Feuerwehren der Verbandsgemeinde oder der Stadt genügt hierbei die Unterschrift des Wehrleiters oder Wehrführers.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch den Vorsitzenden.

Der Gesamtvorstand ist in der nächstfolgenden Dienstbesprechung oder Versammlung zu unterrichten.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit freiwilligem Austritt, durch Ausschluss oder mit der Auflösung des Verbandes.

(6) Ein Mitglied des Verbandes ist auszuschließen, wenn

1. es in grober Weise gegen die Interessen und Satzung des Verbandes oder der Feuerwehren verstößt,

1. es in anderer Weise durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes und den Feuerwehren schädigt,

2. es trotz Aufforderung seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt

(7) Über den Ausschluss beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Gesamtvorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides die Entscheidung der Verbandsversammlung beantragen.

(8) Mit dem Ausscheiden erlischt jeder vermögensrechtliche und finanzielle Anspruch an den Verband.

#### **§ 4 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich besondere Verdienste um

1. den Verband,

2. die Feuerwehren,

erworben haben, können, sofern diese Verdienste im Interesse der Förderung der Feuerschutzwesens liegen, zu Ehremitgliedern oder Ehrenvorsitzenden des Verbandes ernannt werden.

Über die Ernennung entscheidet der Gesamtvorstand

## **§ 5 Organe**

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandversammlung (Delegierte).
2. der geschäftsführende Vorstand.
3. der Gesamtvorstand.

## **§ 6 Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus

1. den Delegierten der Feuerwehr.
2. den Mitgliedern des Gesamtvorstandes.
3. den Einzelmitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3.
4. den Ehrenmitgliedern.

(2) Jede Mitgliedsfeuerwehr hat das Recht, außer den Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 Ziff. 2-4 den Wehrführer oder Stellvertreter sowie für je angefangene 20 Mitglieder einen Delegierten zu entsenden.

(3) Die Verbandsversammlung muss auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Feuerwehren vom Vorsitzenden einberufen werden.

Tagungen sollten nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich einmal, stattfinden. Sie können auch mit den Arbeitstagungen anlässlich der Kreisfeuerwehrtage verbunden werden.

(4) Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vorher durch Rundschreiben an die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.

(5) Über jede Vorstandsversammlung ist eine Wandschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und alsdann den Mitgliedern zuzustellen.

## **§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist zuständig:

1. für die Beratung und Entscheidung in den Angelegenheiten des Verbandes und der Feuerwehren,
2. für die Festsetzung bzw. Entscheidung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,,
3. für die Wahl von Kassenprüfern und deren Stellvertretern, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen,
4. für die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes,
5. für die Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 5, letzter Satz,
6. für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und eingebrachte Anträge,
7. für die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

## **§ 8 Vorsitz und Beschlussfähigkeit**

(1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter

(2) Die Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder, wenn die Einladung zur Versammlung ordnungsgemäß erfolgt ist.

(3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung (§ 6 Abs. 1) hat 1 Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Eine Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Verbandes kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

1. dem Ersten Vorsitzenden,
2. dem Ersten und Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Geschäftsführer,
4. dem Kassierer,

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand,
2. den Beisitzern,
3. den nachstehend näherbezeichneten geborenen Mitgliedern,

(3) Als geborene Mitglieder gehören dem Gesamtvorstand mit Stimmrecht an:

1. der jeweilige Kreisfeuerwehrinspekteur oder sein Vertreter,
2. der jeweilige Kreisjugendwart oder sein Vertreter,
3. der Wehrleiter oder deren Stellvertreter, soweit aus deren Bezirk Feuerwehren Mitglieder sind.

(4) Der geschäftsführende Vorstand (§ 9 Abs. 1) wird von der Verbandversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Mitgliedsfeuerwehren jeder Verbandsgemeinde und der Stadt entsenden gemeinsam für die ersten 400 Feuerwehrmänner einen aktiven Feuerwehrangehörigen als Beisitzer in den Gesamtvorstand. Für je weitere 400 angefangene Feuerwehrangehörige von Mitgliedswehren kann ein weiterer Beisitzer entsandt werden.

(6) Die Beisitzer werden durch die Mitgliedswehren in jeder Verbandsgemeinde und der Stadt im Rahmen einer Dienstbesprechung gewählt.

(7) Der geschäftsführende Vorstand und Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß zur Satzung eingeladen wurden. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(8) Der erste Vorsitzende vertritt den Verband gemäß § 26 BGB nach innen und außen. Er führt den Vorsitz bei den Sitzungen, ist er verhindert, wird er durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

### **§ 10 Aufgaben des Gesamtvorstandes**

1. Einberufung und Vorbereitung der Verbandsversammlung,
2. Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
3. Zusammenarbeit mit den staatlichen und kommunalen Trägern des Brandschutzes und den daran interessierten Stellen und Behörden,
4. Entscheidung über die Einleitung von Maßnahmen im Sinne der besonderen Aufgaben des Verbandes (§ 2 Abs. 2),
5. die Bildung von Arbeitsausschüssen für Sonderaufgaben,
6. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehreuvorsitzenden

### **§ 11 Verwaltung**

- (1) Die laufenden Geschäfte des Verbandes werden ehrenamtliche geführt.
- (2) Der Geschäftsführer besorgt die allgemeine Verwaltung und unterstützt den Vorsitzenden.
- (3) Der Kassierer führt die Kassengeschäfte. Er hat jährlich einen Kassenbericht zu erstellen und diesen des Gesamtvorstand und der Verbandsversammlung zu unterbreiten.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(1) Die zur Erreichung der Verbandszwecke benötigten Haushaltsmittel können durch jährliche Mitgliedsbeiträge aufgebracht werden. Die Entscheidung über die Erhebung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge trifft die Verbandsversammlung

(2) Die übrigen Einnahmen des Verbandes bestehen aus Zuschüssen, Zuwendungen und sonstigen Erlösen sowie einem Jahresbetrag der fördernden Mitglieder.

(3) Die fördernden Mitglieder verpflichten sich zu einem Jahresbeitrag nach dem eigenem Ermessen.

### **§ 13 Geschäftsführung allgemein**

(1) Dem Verband und den Feuerwehren als Mitgliedern dieses Verbandes (§ 3 Abs. 1, Ziff. 1 und 2) wird die Führung vom Kameradschaftskassen jeweils unter eigener Regie und Aufsicht gestattet.

(2) Die durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Zuwendungen und sonstige Erlöse für die Kameradschaftskasse und die Verbandskasse aufkommenden Einnahmen dürfen nur für die in § 2 angeführten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Hierzu gehören auch Zuwendungen, die im Rahmen der Gewährung von Zuschüssen an Verbände und Vereine den Feuerwehren gewährt werden.

(3) Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen werden erstattet. Über die Höhe von Aufwandsentschädigungen, Reisekosten und Reisespesen beschließt die Verbandsversammlung bei Verabschiedung des Haushaltsplanes.

(5) Über die Einnahmen und Ausgaben sind vom Kassierer ordnungsgemäße Aufzeichnungen in einem Kassenbuch zu führen.

Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die bei der nächsten Verbandsversammlung Bericht über die vorgenommene Prüfung zu erstatten haben.

**§ 17  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung der Beschlussfassung in der Gründungsversammlung am

09. Mai 1981


in Kraft.

Birkenfeld, den 09. Mai 1981  
Idar-Oberstein

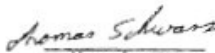
Der Gesamtvorstand:

  
1. Vorsitzender

  
1. stellvertr. Vorsitzender

  
2. stellvertr. Vorsitzender

  
Geschäftsführer

  
Kassierer

  
Beisitzer

  
Beisitzer

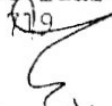
  
Beisitzer

  
Beisitzer

  
Beisitzer

Im Vereinsregister des Amtsgerichts Idar-Oberstein  
eingetragen am 04. Mai 1982.

6580 Idar-Oberstein, den 05. M a i 1982

VR 

( Kreis )  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts

